

# RS Vwgh 2006/3/2 2002/15/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/05 Verbrauchsteuern

## Norm

BAO §198;

BAO §93 Abs2;

NoVAG 1991;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/15/0145

## Rechtssatz

Der in den Bescheiden (es wurden Vordrucke "NOVA 3" verwendet) vorgenommene Hinweis auf "gebuchte" Beträge und auf Beträge, die "zur Nachzahlung verbleiben", ist nicht Teil des Spruchs. Diesem Hinweis kommt ausschließlich Informationscharakter zu, wenn für diesen Unterschiedsbetrag keine Fälligkeit festgesetzt wird (Hinweis E 24. September 2002, 2001/14/0203).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002150144.X02

## Im RIS seit

04.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)